

# TE Vfgh Beschluss 1998/11/30 B2019/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.11.1998

## **Index**

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## **Norm**

B-VG Art141

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

## **Leitsatz**

Zurückweisung einer Wahlanfechtung mangels Legitimation

## **Spruch**

Die Anträge werden zurückgewiesen.

## **Begründung**

Begründung:

I. Der Beschwerdeführer brachte beim Verfassungsgerichtshof eine nicht durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt unterschriebene, auf Art144 B-VG gestützte Beschwerde gegen den Bescheid der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes vom 15. April 1997, Zl. 562/4-RFK/97, ein. Unter einem wurde die Abtretung an den Verwaltungsgerichtshof gem. Art144 Abs3 B-VG, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt.

Mit Beschluß des Bezirksgerichtes Korneuburg vom 17. Juli 1997, Z1 P 97/96 k-41, wurde für den Einschreiter ein einstweiliger Sachwalter bestellt, der ua. die Vertretung vor Gerichten und Behörden zu besorgen hat. Rekurs und außerordentlicher Revisionsrekurs gegen diesen Beschluß blieben erfolglos.

Der Verfassungsgerichtshof forderte den Sachwalter auf bekanntzugeben, ob er die vom Einschreiter zu B2019/97 protokollierte Beschwerde genehmige, und setzte ihm hiezu eine Frist. Der Sachwalter äußerte sich nicht iS dieser Aufforderung.

Die Beschwerde und die darin gestellten Anträge waren daher mangels Legitimation zurückzuweisen.

II. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs3 Z2 lite ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

## **Schlagworte**

VfGH / Legitimation

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1998:B2019.1997

## **Dokumentnummer**

JFT\_10018870\_97B02019\_2\_00

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)